

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wallerfangen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119), hat der Gemeinderat am 24.09.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.244.704	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.119.067	EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-874.363	EUR
2. im Finanzhaushalt mit		
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.586.016	EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.382.000	EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 2.795.984	EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.795.984	EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	514.893	EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	2.281.091	EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf	2.795.984	EUR
---------------------------------------------------------------------	-----------	-----

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von veranschlagt.	0	EUR
---------------------------------------------------------------	---	-----

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	7.000.000	EUR
----------------------------------------------------------------------------	-----------	-----

### § 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf	874.363	EUR
----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------	-----

## § 6

die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                        |     |      |
|------------------------------------------------------------------------|-----|------|
| 1. Grundsteuer                                                         |     |      |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 350 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                       | 390 | v.H. |

## § 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 28.05.2024 beschlossene Stellenplan.

## § 8

Über den gesetzlichen Deckungsvermerk des § 18 Abs. 1 KommHVO hinaus werden alle Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt

Die Unterhaltungsaufwendungen der Kontengruppe 523 werden produktübergreifend gem. § 18 Abs. 2 KommHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Wallerfangen, den 24.09.2024

Der Bürgermeister  
Horst Trenz

